

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014,

finden die

- a) Wahl zum Europäischen Parlament,
- b) die Wahl des Rates der Stadt Aachen,
die Wahl der Bezirksvertretungen der Aachener Stadtbezirke,
die Wahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen
sowie des Städteregionstages
und des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin der Städteregion Aachen und
- c) die Wahl des Integrationsrates der Stadt Aachen statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadt Aachen ist in 161 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Für die Wahl des Rates ist die Stadt in 32 Kommunalwahlbezirke mit den Nummern 1 bis 32 eingeteilt.

Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt für 7 Stadtbezirke, und zwar Aachen-Mitte, Aachen-Brand, Aachen-Eilendorf, Aachen-Haaren, Aachen-Kornelimünster/Walheim, Aachen-Laurensberg und Aachen-Richterich.

Für die Wahl des Städteregionstages ist die Stadt in 17 Wahlbezirke mit den Nummern 15 - 30 und 34 aufgeteilt

Das Europäische Parlament, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Städteregionsrat/die Städteregionsrätin sowie der Integrationsrat werden im gesamten Stadtgebiet gewählt.

Die Stimmbezirke sind für alle Wahlen dieselben. Nachstehend ist angegeben, wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke und auf die Stadtbezirke verteilen:

Wahl-/Stimmbezirk	Wahlbezirk (Ratswahl)	Wahlbezirk (Städteregions- tagswahl)	Stadtbezirk (Bezirksvertretungswah l)
10 01, 10 02, 13 01, 13 02, 14 01,	1	22	Aachen-Mitte
14 02, 14 03, 15 01, 15 02, 15 03, 15 04, 15 05	2	22	Aachen-Mitte
16 03, 16 04, 17 01, 17 02, 17 03	3	21	Aachen-Mitte
16 01, 16 02, 18 01, 18 03	4	21	Aachen-Mitte
18 02, 21 01, 21 02, 21 03, 21 04	5	18	Aachen-Mitte
21 05, 21 06, 21 07, 22 01	6	18	Aachen-Mitte
22 02, 22 03, 23 01, 24 01	7	19	Aachen-Mitte
23 02, 24 02, 24 03, 24 04, 24 05	8	19	Aachen-Mitte
31 01, 31 02, 31 03, 31 04, 31 05, 31 06	9	23	Aachen-Mitte
32 02, 32 03, 32 04, 32 05	10	24	Aachen-Mitte
33 01, 33 02, 33 03, 33 04, 33 05, 33 06	11	25	Aachen-Mitte
34 01, 34 02, 35 01, 35 02, 35 03	12	25	Aachen-Mitte
35 04, 37 01, 37 02, 37 05	13	28	Aachen-Mitte
32 01, 36 01, 36 02, 36 03, 36 04, 36 05, 36 06	14	24	Aachen-Mitte
37 03, 37 04, 37 06, 37 07	15	28	Aachen-Mitte
41 01, 41 02, 42 01, 42 02, 42 03	16	27	Aachen-Mitte
43 01, 43 02, 43 03, 43 04, 43 05	17	27	Aachen-Mitte
46 01, 46 02, 46 03, 46 04, 46 05, 48 04	18	26	Aachen-Mitte
47 01, 47 02, 47 03, 47 04, 47 05, 48 01	19	23	Aachen-Mitte
48 02, 48 05, 48 06, 48 07, 48 08	20	26	Aachen-Mitte

Stimmbezirke	Wahlbezirk (Ratswahl)	Wahlbezirk (Städteregion)	Stadtbezirk (Bezirksvertretungswahl)
51 01, 51 02, 51 04, 51 06, 51 07, 51 08	21	29	Aachen-Brand
51 03, 51 05, 51 09, 51 10	22	29	Aachen-Brand
52 01, 52 02, 52 03, 52 04	23	20	Aachen-Eilendorf
52 05, 52 06, 52 07, 52 08, 52 09	24	20	Aachen-Eilendorf
53 02, 53 03, 53 05, 53 06	25	16	Aachen-Haaren
61 01, 61 02, 62 01, 62 02, 62 03, 62 04	26	30 ¹⁾	Aachen-Korn./Walheim
63 01, 63 02, 63 03, 63 04, 63 05, 63 06, 63 07	27	34 ²⁾	Aachen-Korn./Walheim
64 02, 64 03, 65 05, 65 06, 65 07	28	17	Aachen-Laurensberg
65 01, 65 02, 65 03, 65 04, 65 08	29	15	Aachen-Laurensberg
66 01, 66 02, 66 03, 66 04, 66 05, 66 06	30	15	Aachen-Richterich
25 01, 25 02	31	16	Aachen-Mitte
53 01, 53 04			Aachen-Haaren
64 01, 64 04, 64 05	32	17	Aachen- Laurensberg

1) weiterer Teil in Stolberg

2) weiterer Teil in Roetgen

Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der für die Europa- und Kommunalwahl **gemeinsamen Wahlbenachrichtigung** sowie in der eigenen Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl angegeben, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04. bis 04.05.2014 zugestellt worden sind.

Die Abgrenzung der Wahl-/ Stimmbezirke kann während der Sprechzeiten in folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Stadtbezirk	Dienststelle
Aachen-Mitte b*)	Fachbereich 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Peterstr. 17 (Bushof), Zimmer 61
Aachen-Brand nb**)	Bezirksamt Aachen-Brand, Paul-Küpper-Platz 1
Aachen-Eilendorf nb**)	Bezirksamt Aachen-Eilendorf, Heinrich-Thomas-Platz 1
Aachen-Haaren nb**)	Bezirksamt Aachen-Haaren, Alt-Haarener Str. 139
Aachen-Kornelimünster/Walheim b*)	Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim, Schulberg 20
Aachen-Laurensberg nb*)	Bezirksamt Aachen-Laurensberg, Rathausstr. 12
Aachen-Richterich b*)	Bezirksamt Aachen-Richterich, Roermonder Str. 559

*b) barrierefrei

*nb) nicht barrierefrei

Zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse für die Europa-/Kommunalwahl in der Stadt Aachen werden 33 **Briefwahlvorstände** gebildet, die am Wahltag um 13.00 Uhr im Berufskolleg für Verwaltung und Wirtschaft der Stadt Aachen, Lothringerstr. 10, Aachen, und im Schulgebäude Jesuitenstraße 9 (Gymnasium St. Leonhard) zusammentreten.

Für die Integrationsratswahl werden Zählvorstände (zur Auswertung des Urnenwahlergebnisses) und Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag ab 13.00 Uhr (Briefwahlvorstände) im Verwaltungsgebäude Peterstr. 17 bzw. ab 18.00 Uhr (Zählvorstände) im Verwaltungsgebäude Peterstr. 17 sowie in den Bezirksämtern Aachen-Brand, -Eilendorf, -Laurensberg (Adressen s.o.) und in der Schule am Haarbach, Haarbachtalstr. 10 zusammentreten.

Jedermann hat Zutritt zu den Briefwahlräumen und den Räumen der Zählvorstände.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/ Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** - Unionsbürger ihren **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes den/die Stimmzettel für die Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, und zwar

für die Europawahl

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel

für die Kommunalwahlen

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel (Ratswahl)
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel (Bezirksvertretungswahl)
- einen amtlichen gelben Stimmzettel (Wahl zum Oberbürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin)
- einen amtlichen orangefarbenen Stimmzettel (Wahl zum Städteregionstag)
- einen amtlichen blauen Stimmzettel (Wahl zum Städteregionsrat/zur Städteregionsrätin)

für die Integrationsratswahl

- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel

Für die Europawahl gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Für die Kommunalwahlen gilt:

Die Stimmzettel für die Wahl des Rates, der Bezirksvertretungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, des Städteregionstages sowie des Städteregionsrates/Städteregionsrätin unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander. Für die Wahl des Rates werden hellgrüne Stimmzettel verwendet, die die Überschrift "Ratswahl" tragen. Für die Wahl der Bezirksvertretungen sind die Stimmzettel hellrot und mit der

Überschrift "Bezirksvertretungswahl" versehen. Die Stimmzettel für die Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin sind gelb und tragen die Überschrift "Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin". Die Stimmzettel zum Städteregionstag sind orangefarben und haben die Überschrift "Wahl zum Städteregionstag". Für die Wahl zum Städteregionsrat/zur Städteregionsrätin werden blaue Stimmzettel mit der Überschrift "Wahl zum Städteregionsrat/zur Städteregionsrätin " verwendet.

Jeder Wähler hat eine Stimme für die Ratswahl, die Bezirksvertretungswahl, die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sowie die Wahl zum Städteregionstag und zum Städteregionsrat/zur Städteregionsrätin.

Bei der **Stimmabgabe für die Ratswahl** und die **Wahl zum Städteregionstag** kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel für die jeweilige Wahl den Namen des Bewerbers/der Bewerberin, dem/der er seine Stimme geben will, und zugleich die Reserveliste mit den ersten drei Bewerbern/Bewerberinnen, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte.

Bei der **Stimmabgabe für die Bezirksvertretungswahl** kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahl den Listenwahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte.

Bei der **Stimmabgabe für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin** und des **Städteregionsrates/der Städteregionsrätin** kennzeichnet der Wähler auf dem jeweiligen Stimmzettel den Namen des Bewerbers/der Bewerberin, dem/der er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte.

Bei der **Stimmabgabe für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Aachen** kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel den Namen des Einzelbewerbers oder die Liste dem/der er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Die gefalteten Stimmzettel werden sodann in die Wahlurne geworfen.

Ungültig sind Stimmen auf Stimmzetteln,

1. die nicht amtlich hergestellt oder bei der Rats-/Städteregionstags- bzw. Bezirksvertretungswahl für einen anderen Wahlbezirk bzw. Stadtbezirk gültig sind,
2. die keine Kennzeichnung enthalten,
3. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht unzweifelhaft erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber/innen, Parteien bzw. Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber, welche Partei bzw. welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Ungültig sind Stimmen auch, wenn die Stimmzettel bei der Briefwahl

- a) nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- b) in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers, der Partei oder des Listenwahlvorschlages hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt.

Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber/einer Bewerberin, einer Partei bzw. einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter

einem Bewerber/einer Bewerberin, einer Partei bzw. einem Listenwahlvorschlag streicht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wer einen **Wahlschein bzw. Wahlscheine** hat (es werden je ein Wahlschein für die Europawahl, die Kommunalwahlen sowie die Integrationsratswahl ausgestellt), kann

- an der Europawahl und Integrationsratswahl
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk (in der Stadt Aachen)
oder durch Briefwahl teilnehmen
- an den Kommunalwahlen
in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
oder durch Briefwahl teilnehmen (der Wahlschein wird zur Kommunalwahl für den Bereich eines Ratswahlbezirks für die Rats-und Bezirksvertretungswahl, die Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin sowie die Wahl zum Städteregionstag und zum Städteregionsrat/zur Städteregionsrätin gemeinsam ausgestellt).

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadt Aachen für die Wahl/die Wahlen (je) einen amtlichen Stimmzettel, (je) einen amtlichen Stimmzettelumschlag (bei Kommunalwahl ein gemeinsamer Umschlag für folgende Wahlen: Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin, Rat der Stadt Aachen, Bezirksvertretung, Städteregionsrat/Städteregionsrätin und Städteregionstag) sowie (je) einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den/die Wahlbrief(e) mit dem/den entsprechenden Stimmzettel(n) (im/in verschlossenen Stimmzettelumschlag/-umschlägen) und dem/den unterschriebenen Wahlschein(en) so rechtzeitig an die auf dem/den Wahlbrief(en) angegebene Stelle übersenden, dass er/ sie dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr für die Kommunalwahlen, bis 18.00 Uhr für die Europawahl/Integrationsratswahl eingehen. Der Wahlbrief/die Wahlbriefe kann/ können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlbriefe dürfen nach dem Eingang bei der Wahlleiterin nicht mehr an den Wähler zurückgegeben werden.

Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches:

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

Der Versuch ist strafbar.

Aachen, den 07. Mai 2014

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Grehling

Stadtdirektorin